



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1987

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	5. 1. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	110

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Köln und Düsseldorf	117
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	117
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1987	118

I.

8053

**Benutzungsordnung
der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1987 – III A 6 – 8957

1 Rechtliche Grundlagen

Die

Zentralstelle für Sicherheitstechnik
– Landessammelstelle für radioaktive
Abfälle –
Stettener Forst
5170 Jülich
Telefon: (0 24 61) 4449

betreibt die Landessammelstelle für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen.

- 1.1 Die Landessammelstelle übernimmt im Land Nordrhein-Westfalen entstandene radioaktive Abfälle, die Ablieferungspflichtige nach § 47 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV – vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), an sie abzuliefern haben.
- 1.2 Die Landessammelstelle übernimmt weiter im Land Nordrhein-Westfalen entstandene radioaktive Abfälle, deren Ablieferung an sie die zuständige Behörde nach § 47 Abs. 2 StrlSchV zugelassen hat.
- 1.3 Wer nach § 9a Abs. 2 des Atomgesetzes – AtG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und § 47 Abs. 1 StrlSchV zur Ablieferung radioaktiver Abfälle verpflichtet ist oder wem die Ablieferung nach § 47 Abs. 2 StrlSchV gestattet ist, hat bei der Übergabe der radioaktiven Abfälle an die Landessammelstelle das Eigentum an diesen Abfällen einschließlich der Verpackung und ggf. der Abschirmung dem Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, und die folgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Anmeldung

- 2.1.1 Die Ablieferung von radioaktiven Abfällen ist vom Ablieferer bei der Landessammelstelle schriftlich durch Formular nach dem Muster der Anlage 1 – Begleitliste – anzumelden. Die Begleitliste muß der Landessammelstelle mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Abholtermin vorliegen. Zusätzlich sind an den zur Abholung bereitgehaltenen Gebinden Begleitzettel nach dem Muster der Anlage 2 anzubringen, die für jeden Abfallbehälter auf der Vorderseite ausführlich und gut lesbar ausgefüllt und vom Strahlenschutzbeauftragten unterschrieben sein müssen.
- 2.1.2 Die in 2.1.1 genannte Begleitliste dient der Landessammelstelle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle. Entsprechend die Abfälle der Benutzungsordnung, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferer den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abgabe mit.
- 2.1.3 Ist die Begleitliste unvollständig oder sind die Voraussetzungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle nicht erfüllt, fordert die Landessammelstelle unter Fristsetzung den Ablieferer auf, die Unterlagen zu ergänzen oder die radioaktiven Abfälle in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferer dem nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferer zuständigen Aufsichtsbehörde

Anlage 1

Anlage 2

mit, die den Sachverhalt prüft und ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen trifft.

2.2 Anlieferung der radioaktiven Abfälle

2.2.1 Allgemeines

Für den Transport der radioaktiven Abfälle zur Landessammelstelle steht der kostenpflichtige Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung.

2.2.2 Beförderung durch den Abholdienst

2.2.2.1 Um eine reibungslose Übernahme der Abfälle sicherzustellen, hat der Ablieferer der Landessammelstelle die genaue Anfahrtstelle und einen Ansprechpartner zu benennen.

Der innerbetriebliche Transport der Abfälle bis zum LKW obliegt dem Ablieferer.

2.2.2.2 Entsprechen die bereitgestellten radioaktiven Abfälle nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) und der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1986 (BGBl. I S. 1612), so hat der Abholdienst die Übernahme dieser Abfälle abzulehnen. Nummer 2.1.3 gilt entsprechend.

2.2.3 Beförderung durch den Ablieferer

2.2.3.1 Sofern der Ablieferer die radioaktiven Abfälle selbst zur Landessammelstelle befördert, muß die erforderliche Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG oder § 8 StrlSchV vorliegen.

2.2.4 Beförderung durch Dritte

2.2.4.1 Eine Anlieferung von radioaktiven Abfällen durch Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, wenn weder der Abholdienst noch der Ablieferer über die erforderlichen Transportmittel verfügen. Die Anlieferung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Landessammelstelle.

2.3 Annahme der radioaktiven Abfälle

2.3.1 Ob die abgelieferten Abfälle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, wird spätestens bei der Verarbeitung der Abfälle in einen endlagerungsfähigen Zustand überprüft.

2.3.2 Wird festgestellt, daß sie nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen, so fordert die Landessammelstelle den Ablieferer unter Fristsetzung auf, den radioaktiven Abfall selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, daß dies durch die Landessammelstelle auf seine Kosten erfolgt, sofern dies der Landessammelstelle möglich ist. Kommt der Ablieferer dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Nr. 2.1.3 entsprechend.

2.3.3 Können die angemeldeten radioaktiven Abfälle aus Gründen, die der Ablieferer zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von der Landessammelstelle übernommen werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Ablieferer in Rechnung zu stellen.

2.4 Kostenregelung

Transport, Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe ist aus der Kostenordnung (Anlage 3) ersichtlich.

Anlage 3

2.5 Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, daß der Ablieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3 Technische Bedingungen

Radioaktive Abfälle werden von der Landessam-

melstelle angenommen, wenn sie folgenden technischen Bedingungen entsprechen.	3.3.3 Kontaminationen Die durch Wischtest ermittelte äußerliche Kontamination der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung als Mittelwert über 300 cm ² Oberfläche folgende Werte nicht überschreiten: Alpha-Strahler: 0,37 Bq/cm ² (10 ⁻⁵ µCi/cm ²) Beta- und Gamma-Strahler: 3,7 Bq/cm ² (10 ⁻⁴ µCi/cm ²). Die Kontaminationsmessung, deren Ergebnis im Begleitschein zu vermerken ist, muß am Tag der Ablieferung erfolgen.
3.1 Sortierung der radioaktiven Abfälle zur Erfassung und Ablieferung	Die radioaktiven Rohabfälle sind vom Ablieferer nach Sorten und Radionukliden getrennt zu erfassen und entsprechend sortiert abzuliefern. Insbesondere sind Radionuklide mit Halbwertzeiten kleiner als 100 Tage getrennt zu halten; jodhaltige Abfälle sind zu separieren. Krankenhauspezifische Abfälle sind ausreichend mit Desinfektionsmitteln zu versehen. Faul- und gärfähiges Material muß tiefgefroren sein.
3.2 Abfallsorten	3.4 Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)
Sorte 1: Fest/nicht brennbar Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bau schutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial*).	Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferer und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferer auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.
Sorte 2: Fest/brennbar Feste, leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe*) und ähnliches in trockenem Zustand.	Sonderabfälle sind:
Sorte 3: Sonderabfälle Vgl. Nr. 3.4	3.4.1 Radioaktive Abfälle, die nicht nach Nukliden bzw. Sorten gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 getrennt erfaßt sind.
Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar a) Flüssige nicht brennbare Abfälle, wie Abwässer, dünnflüssige Schlämme, b) Emulsionen, organische Flüssigkeiten, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.	3.4.2 Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 AtG.
Sorte 5: Flüssig/brennbar Flüssige brennbare Abfälle, wie Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.	3.4.3 Radioaktive Abfälle, die gasförmig oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.
Sorte 6: Faul- und gärfähig Faul- und gärfähige Stoffe, wie Kadaver, Exkreme nte, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.	3.4.4 Radioaktive Abfälle, deren Beseitigung durch die zuständige Behörde gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV auf andere Weise geregelt wurde.
Sorte 7: Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).	3.4.5 Radioaktive Abfälle, bei denen die gemäß Nr. 3.3 maximal zulässigen Werte von Aktivität, Ortsdosisleistung oder Kontamination überschritten werden.
3.3 Zulässige Aktivität, Ortsdosisleistungen und Kontamination	3.4.6 Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Vorschriften gemäß Nr. 3.6 entspricht (z. B. Sperrgut, Kleinpackungen).
3.3.1 Aktivität Die Gesamtaktivität im Abfallbehälter darf, mit Ausnahme von umschlossenen radioaktiven Stoffen, nicht mehr als 3,7 GBq (100 mCi) betragen; hiervon dürfen bis zu 185 MBq (5 mCi) auf Alpha-Strahler (ausgenommen Kernbrennstoffe – vgl. Sonderabfälle –) entfallen.	3.4.7 Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferer durch Verpressen, Verfestigen usw. vorbehandelt wurden oder in einer anderen Form bearbeitet bzw. konditioniert sind.
Abweichend hiervon gelten folgende besondere Aktivitätsgrenzen: Tritium 3,7 · 10 ⁴ Bq (10 mCi) pro Behälter Jod 3,7 · 10 ⁴ Bq (10 mCi) pro Behälter.	3.4.8 Selbstentzündliche oder explosive Stoffe oder Gemische, die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe, die für sich allein oder bei Berührung mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.
Überschreitungen können gemäß Nr. 3.4 vereinbart werden.	3.4.9 Faul- oder gärfähige Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Stoffe beeinträchtigende Weise konserviert sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.
Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitäten nach Nr. 3.3.1 überschritten werden, sofern die zulässigen Dosisleistungswerte nach Nr. 3.3.2 nicht überschritten sind.	3.5 Verpackung der radioaktiven Abfälle
3.3.2 Ortsdosisleistung Die Ortsdosisleistungen dürfen an der Außenfläche der Abfallbehälter nicht größer als 2 mSv/h (200 mrem/h), in 1 m Abstand vor irgendeiner Stelle der Außenfläche nicht größer als 100 µSv/h (10 mrem/h) sein. Ggf. sind diese Werte durch eine entsprechende innere Abschirmung zu gewährleisten.	3.5.1 Die unter 3.2 und 3.3 genannten radioaktiven Abfälle werden nur übernommen, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sortiert und nach Radionukliden getrennt in den zugelassenen Abfall-Sammelbehältertypen (Anlage 4) verpackt sind.
3.5.2 Beschaffung der Abfall-Sammelbehälter Die Abfall-Sammelbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Beim Ablieferer beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt spätestens nach 12 Monaten, unabhängig vom Befüllungsstand.	
3.6 Verpackungsvorschriften	3.6.1 In die Abfallbehälter ist vor dem Einbringen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzufü-

* PVC-haltige Kunststoffe sind zu Sorte 1 zu rechnen, da sie wegen ihres Chlorgehaltes nicht verbrannt werden sollen

legen. Beim Einbringen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Füllung ist er dicht zu verschließen oder zu verschweißen. Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehältnisse, sowie zusätzliche notwendige Dekontaminationsarbeiten an den Behältnissen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- 3.6.2 Feste Rohabfälle sind mit einer Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzubringen.
- 3.6.3 Beim Einbringen des Abfalls in den Abfallbehälter sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung des Behälters bei Transport und Handhabung durch lose Bestandteile des Inhalts verhindern.
- 3.6.4 Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingebracht werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Verpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen oder Metalldosen, getrennt nach Sorten und Radionukliden zu Teilepackungen zusammengefaßt sind.
- 3.6.5 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Teilepackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilepackungen muß so beschaffen sein, daß chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilepackungen ausgeschlossen sind.
- 3.6.6 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Abfälle dürfen bei normalen Bedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtigkeit des Behälters oder der Innenverpackung gefährdet wird.
- 3.6.7 Radioaktive Abfälle, die besondere Risiken bieten, z. B. die Gefahr heftiger chemischer Reaktionen, oder Explosionen, sind vor der Verpackung in eine gefahrlos handhabbare Form zu bringen.
- 3.6.8 Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und dem Inhalt gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 4 anzuliefern. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern angeliefert oder abgeholt werden. Beim Befüllen der Abfallbehältnisse für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, daß in den Behältnissen ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und sie dicht verschlossen werden. Durch unsachgemäßes Befüllen hervorgerufene Mehrkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.6.9 Sperrige Abfallstücke können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer

Verpackung abgeliefert werden. Bei der Verpackung von solchem radioaktivem Sperrgut ist darauf zu achten, daß die Handhabbarkeit mit den üblichen technischen Hilfsmitteln der Landessammelstelle (ggf. des Abholdienstes) gewährleistet ist und Kontaminationen vermieden werden. Dazu ist zumindest ein Einschweißen in Polyäthylenfolie notwendig, und es ist dafür zu sorgen, daß die Folie nicht beschädigt werden kann.

- 3.6.10 Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) abgefertigt werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe sind so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen dringen kann.
- 3.6.11 Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnlichem eingewickelt in undurchsichtiger Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Ablieferung tiefgefroren zu lagern. Zur Ablieferung sind die verpackten Kadaver (maximal 30 kg) in einen Abfallbehälter zu verpacken. Der Transport in einer Tiefkühltruhe oder einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle zulässig. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologisches und infektiöses Material muß mit Bakteriziden versetzt werden.
- 3.7 Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilepackungen für die Ablieferung
- 3.7.1 Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
 - Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter)
 - Aufkleber „Radioactive“ (GGVS, Rn 3900–3902)
 - Begleitzettel für radioaktive Abfälle (siehe Anlage 2) in Klarsichthülle
- 3.7.2 Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne von Nr. 3.4, ist eine zusätzliche gesonderte Aufschrift mit der Landessammelstelle abzusprechen.
- 3.7.3 Jede Teilepackung ist zu kennzeichnen:
 - Warnzeichen für ionisierende Strahlung (DIN 25400),
 - Begleitzettel für radioaktive Abfälle (siehe Anlage 2) in Klarsichthülle.
- 4 Diese Benutzungsordnung ist ab dem Tag der Veröffentlichung anzuwenden. Gleichzeitig wird meine Bek. v. 19.8.1982 (SMBI. NW. 8053) aufgehoben.

Zentralstelle
für Sicherheitstechnik
- Landessammelstelle
für radioaktive Abfälle -
Stetternicher Forst
5170 Jülich
Tel.: 02481/4449

Anlage 1

Anmeldung der Ablieferung

Anschrift des Ablieferers:
(Betrieb bzw. Institut)

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich: Name, Dienststellung

BEGLEITLISTE

zum Behälter Nr.: für radioaktive Abfälle Art des Behälters:

Bei Einbringung von weiteren Einzelmengen bitte gesondertes Blatt benutzen.

Dosisleistung an der Außenwand des Behälters: mSv/h (mrem/h)

Name und Anschrift des Beförderers:

Beförderung zur Sammelstelle vorgesehen am:

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist | Der Behälter wurde übernommen am:

uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

Der Behälter wurde übernommen am:

den

in:

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

(Stempel und Unterschrift der Sammelstelle)

*) z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen

*) z. B. Hartpapiertrommel, Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenflasche

Vorderseite des Begleitzettels (vom Ablieferer auszufüllen)

Anschrift des Empfängers

ZfS
 Landessammelstelle
 Stettener Forst
 5170 Jülich

Zurück am
 Landessammelstelle

BEGLEITZETTEL

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1 Fest/nicht brennbar | <input type="checkbox"/> 4 Flüssig/nicht brennbar
Abwasser/dünfl. Schlämme | <input type="checkbox"/> 6 Faul- und gärfähig |
| <input type="checkbox"/> 2 Fest/brennbar | <input type="checkbox"/> 4 Flüssig/nicht brennbar
chlorierte Kohlenwasserstoffe | <input type="checkbox"/> 7 Gefüllte Szintillations-
fläschchen |
| <input type="checkbox"/> 3 Sonderabfall | <input type="checkbox"/> 5 Flüssig/brennbar | |

Nuklid(e)

Aktivität Bq Giftstoffart

Dosisleistung an der Oberfläche μ Sv/h Datum

Behältnis

Anschrift des Ablieferers

Arbeits-St.-Nr. Übernahme-Datum

Unterschrift SSB Unterschrift

Rückseite des Begleitzettels (vom Abholdienst auszufüllen)

Versandort

Bestimmungsort: Jülich

Gewicht: 10–16 kg

Typ der Verpackung: handelsüblich, Typ A,

Bezeichnung gemäß Rn 2703 Abs. 7 Anlage 1 – GGVS –

- „Radioaktive Stoffe (Leere Verpackung), 7, Blatt 1, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (Fabrikate), 7, Blatt 2, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (kleine Mengen), 7, Blatt 3, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (Instrumente oder Fabrikate), 7, Blatt 4, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (mit geringer spezifischer Aktivität [LSA] [I]), 7, Blatt 5, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (mit geringer spezifischer Aktivität [LSA] [II]), 7, Blatt 6, GGVS“
- „Feste Stoffe (von geringer Aktivität [LLS]), 7, Blatt 7, GGVS“
- „Radioaktive Stoffe (in Typ A-Versandstücken), Blatt 8, GGVS“

Hinweis zum Begleitzettel

Es ist unerlässlich, daß die Begleitzettel einschließlich ihrer Durchschriften leserlich und vollständig ausgefüllt werden. Weiter ist größter Wert darauf zu legen, daß die Aktivitätsangaben richtig sind. Sofern die Deklaration der Abfälle unvollständig oder ungenau ist, müssen in der Landessammelstelle mit erheblichem Aufwand Messungen und Analysen durchgeführt werden; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Ablieferer.

Für unvollständig oder ungenau deklarierte Abfälle können die doppelten Kosten berechnet werden.

Beispiel:

Der Ablieferer von tritium-haltigen Szintillatorabfällen (ungeleerte PE-Fläschchen Sorte 7) hat die Meßproben vollständig ausgemessen. Dieser Vorgang läßt sich in der Landessammelstelle nicht wiederholen. Beim Verwender (Ablieferer) sollte es einfach sein, die Szintillatorfläschchen so zu sortieren, daß diejenigen mit einer Aktivitätskonzentration unter 370 kBq/l (10 μ Ci/l) bezogen auf die Szintillatorlösung getrennt gesammelt werden.

Kostenordnung

Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Behältertyp	Nutzinhalt Liter	Preise in DM	
		kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	langlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	200		4 120,-
	120	624,-	
Pappbehälter	15		309,-
PE-Behälter mit Schraubverschluß	30	156,-	618,-
PE-Kanister	10	52,-	206,-
Kombipack	30		618,-

Gefüllte Szintillatorfläschchen aus PE

Kombipack	60	spezifische Aktivität < 10^{-4} -fache der FG/g*)	spezifische Aktivität > 10^{-4} -fache der FG/g*)
		312,-	800,-

Sonderabfälle

Verpackung in Absprache mit der Landessammelstelle	Die Selbstkosten für Sonderabfälle werden im jeweiligen Einzelfall gesondert kalkuliert. Preis auf Anfrage.
---	---

Für nicht ordnungsgemäß angelieferte radioaktive Abfälle werden Aufpreise in Höhe der Selbstkosten der Landessammelstelle erhoben.

Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 5,45 DM/km berechnet. Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner Abfälle so kurzfristig, daß eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, hat er den gesamten Beförderungsaufwand zu zahlen.

*) Freigrenze pro Gramm
(Freigrenzen nach Anlage IV, Tabelle IV 1, Spalte 4 der StrlSchV)

Einheitsbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Anlage 4

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen 1 oder kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Pollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1, 2 und 6 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2	Kunststofffaß 120 l Bezeichnung LS-J 1 ...	120 l 30 kg	Sorten 2 und 6 für feste Jod-Abfälle und Nuklide HWZ < 100 Tage bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
3	Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	14 l 50 kg	Sorten 1 und 2 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
4	PE-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß a) 30 l Bezeichnung: LS-S 3 ... b) 10 l Bezeichnung: LS-K 1 ...	30 l 10 l	Sorte 4 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 3 ...	30 l	Sorte 5 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
6	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 6 ...	60 l	Sorte 7 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)

Justizminister

II.

**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Köln und Düsseldorf**

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden
Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht
Köln,
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht
beim Finanzgericht Düsseldorf

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen für die Besetzung der Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf wird auf das MBl. NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber um die Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBl. NW. 1987 S. 117.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1986 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1987 S. 117.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Vollzugsgeschäftsordnung	2
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	2
Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte des ärztlichen Dienstes im Strafvollzug	3
Bekanntmachungen	3
Personalnachrichten	3
Ausschreibungen	5
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO § 829. – Dem Antrag auf Forderungspfändung ist schon dann stattzugeben, wenn aufgrund der Behauptungen des Gläubigers das zu pfändende Recht nach irgendeiner vertretbaren Auffassung dem Schuldner zustehen kann. – Die Pfändung zukünftig zu hinterlegenden Maklerlohns auf dem Anderkonto eines Notars, der gelegentlich Kaufverträge beurkundet hatte, an deren Zustandekommen der Schuldner beteiligt war, stellt eine unzulässige Verdachtspfändung dar, wenn der Gläubiger keine Umstände behauptet, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit einer künftigen Hinterlegung ergibt.	
OLG Köln vom 17. September 1986 – 2 W 230/86	5
Strafrecht	
1. StGB § 56 f II n.F. – Die in Satz 2 der Vorschrift enthaltene Beschränkung (Verlängerung der Bewährungszeit höchstens um die Hälfte ihrer zunächst festgesetzten Dauer) ist – unabhängig vom Wortlaut – nur anwendbar, wenn die Bewährungszeit über das in § 56 a 1 StGB bestimmte Höchstmaß von 5 Jahren hinaus verlängert werden soll.	
OLG Hamm vom 24. September 1986 – 3 Ws 381/85	6
2. StGB § 57 II n.F. – Der frühere Vollzug der Jugendstrafe als Freiheitsstrafe hindert für eine später vollstreckte Freiheitsstrafe die Anwendung der Erstverbürgereiung des § 57 II 1. Alternative StGB.	
OLG Hamm vom 28. Juli 1986 – 1 Ws 146-147/86	7
3. StVO § 18 VII; OWiG § 17. – Zur Frage der Ahndung des Rückwärtsfahrens auf der Standspur neben einer Verteilerfahrbahn eines Autobahnkreuzes.	
OLG Düsseldorf vom 8. August 1986 – 5 Ss (OWi) 294/86 – 225/86 I	7
Kostenrecht	
4. WHG § 19 I, § 34 II. – Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden darf. – Stallmist gehört zu den Stoffen, die nach § 34 II WHG nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
OLG Düsseldorf vom 25. August 1986 – 5 Ss (OWi) 291/86 – 218/86 I	8
1. StPO §§ 206 a, 464 III, § 467 III Satz 2 Nr. 2. – Die Kostenentscheidung des wegen eines Prozeßhinderndes gemäß § 206 a StPO erlassenen Einstellungsbeschlusses ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. – Zur Verteilung der dem Angeklagten im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen, wenn dieser es unterläßt, rechtzeitig auf ein wegen derselben Tat gegen ihn bereits ergangenes Urteil hinzuweisen.	
OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1986 – 4 Ws 161/86	10
2. ZPO § 6; BRAGO § 57 II Satz 1. – Wendet sich der Schuldner im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren lediglich dagegen, daß der zugunsten des Gläubigers titulierte Anspruch noch nicht fällig sei, dann bemüht sich der Streitwert nicht nach der Höhe der Forderung, sondern nach dem Interesse des Erinnerungs- und Beschwerdeführers an der Hinauszögerung des Vollstreckungsbeginns. Dieses Interesse kann anhand des Zwischenzinses zwischen den streitigen Fälligkeitszeitpunkten geschätzt werden.	
OLG Köln vom 11. September 1985 – 2 W 107/85	10
3. KostO § 17 III, § 156. – Wiederholte Zahlungsanforderungen oder Stundungsmitteilungen des Notars an den Kostenschuldner unterbrechen die bereits unterbrochene Verjährungsfrist nicht erneut. – Bei einseitiger Stundungsmitteilung des Notars beginnt die Unterbrechungswirkung ab Zugang der Mitteilung beim Schuldner. Bei Mitteilung einer vertraglich vereinbarten Stundung beginnt die Unterbrechung der Verjährungsfrist erst mit Ablauf der Stundungsfrist, also mit Beginn der (erneuteten) Fälligkeit. – Hat das Beschwerdegericht eine notwendige Auslegung unterlassen, dann ist das Rechtsbeschwerdegericht zur eigenen Auslegung befugt, wenn diese keine weitere Sachverhaltaufklärung voraussetzt.	
OLG Köln vom 18. Juni 1986 – 2 Wx 13/86	11

– MBl. NW. 1987 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569